

## **Rückmeldeverfahren Corona-Soforthilfe**

### **Hier: Aktenzeichen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns heute an Sie, weil Sie im Frühjahr 2020 eine Corona-Soforthilfe erhalten haben.

Die Corona-Soforthilfen wurden als erste Hilfsprogramme für Unternehmen und Soloselbstständige in Folge der Corona-Pandemie aufgelegt. Es wurden im Land Bremen insgesamt Mittel in Höhe von rund 80 Mio. Euro an rund 13.000 Unternehmen und Soloselbstständige ausgezahlt. Zusammen mit den nachfolgenden Corona-Hilfsprogrammen konnten die durch die Pandemie erzwungenen wirtschaftlichen Einschränkungen und deren Folgen für die betroffenen Unternehmen soweit wie möglich abgemildert werden.

Für diese Corona-Soforthilfen ist auf Initiative des Bundes nun ein Rückmeldeverfahren durchzuführen, für das wir Ihre Mithilfe benötigen.

Zum Hintergrund: Bei einer bereits durchgeführten stichprobenhaften Überprüfung der im Land Bremen gewährten Corona-Soforthilfen des Jahres 2020 hat sich gezeigt, dass in ca. 70 % der Fälle die ausgezahlte Corona-Soforthilfe nicht in voller Höhe benötigt wurde. Das lag auch daran, dass unerwartet viele Betriebe bereits im dreimonatigen Förderzeitraum der Corona-Soforthilfen ihre Geschäftstätigkeit wieder aufnehmen konnten und diese positiver verlief, als bei der Beantragung angenommen. Als Folge davon wurden die überzahlten Teilbeträge von den Empfängern zurückgefordert.

Auch in anderen Bundesländern wurde seitens des Bundes die Durchführung eines Rückmeldeverfahrens für notwendig und rechtlich geboten angesehen.

Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens müssen Sie daher bitte erklären, ob Sie die ausgezahlten Corona-Soforthilfen in voller Höhe benötigt haben. Liegt die erhaltene Corona-Soforthilfe über dem tatsächlich entstandenen Liquiditätsengpass, ist es zu einer sogenannten Überkompensation gekommen und die zu viel erhaltenen Mittel müssen zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlungsverpflichtung ist in den entsprechenden Bewilligungsbescheiden festgelegt. Viele Unternehmen und Soloselbständige haben entsprechend überzahlte Beträge ohne weitere Aufforderung bereits freiwillig zurücküberwiesen.

Wir möchten Sie bitten, uns bis zum 31. Januar 2025 eine Rückmeldung zu den erhaltenen Corona-Soforthilfen zu geben.

Die Rückmeldung können Sie einfach über das gemeinsame Online-Portal der für die Bewilligung der Corona-Soforthilfen verantwortlichen Bewilligungsstellen BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH und BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH erledigen.

Bitte nutzen Sie zur Rückmeldung den folgenden Link:

<https://www.bab-rueckmeldeverfahren.de>

Weitere Informationen zum Rückmeldeverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bremer Aufbau-Bank GmbH.

Gerne können Sie sich auch an unsere Hotline unter Tel. 0421 36183573 oder per E-Mail an [rueckmeldeverfahren@bab-bremen.de](mailto:rueckmeldeverfahren@bab-bremen.de) wenden.

#### Pflicht zur Rückmeldung

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für den Fall, dass Sie die erbetene Rückmeldung nicht innerhalb der genannten Frist erteilen, der Bewilligungsbescheid gemäß § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und die Ihnen gewährte Corona-Soforthilfe in voller Höhe zurückgefordert werden kann.

Bitte unterstützen Sie uns bei dem Rückmeldeverfahren für die Corona-Soforthilfen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bremer Aufbau-Bank GmbH